



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

6.1
EINGEGANGEN
- 7. Nov. 2011

rel F-1/2008/4213
Zürich, 24. Oktober 2011

Einstellungsverfügung

Art. 319 ff. StPO

Entscheid rechtskräftig

Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Archiv
- 7. DEZ. 2011

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen

Beschuldigte
Person

Bank Julius Bär,
wohnhaft Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Verteidigung

RA Dr. iur. Kurt Langhard, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022
Zürich

Beschuldigte
Person

Bär Michael, geboren am 28.06.1962, von Zürich,
c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Verteidigung

RA Dr. iur. Kurt Langhard, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022
Zürich

Beschuldigte
Person

Bär Raymond, geboren am 23.05.1959,
c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Verteidigung

RA Dr. iur. Kurt Langhard, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022
Zürich

Beschuldigte
Person

Bär Rudolf, geboren am 25.02.1938, von Zürich,
c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Verteidigung

RA Dr. iur. Kurt Langhard, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022
Zürich

Beschuldigte
Person

Knabenhans Walter Georg, geboren am 17.12.1950, von Zürich,
Berater,
wohnhaft Huobstrasse 12, 8808 Pfäffikon

Verteidigung

RA Dr. iur. Kurt Langhard, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022
Zürich

Beschuldigte
Person

Schmid Georg, geboren am 16.08.1945, von Luzern,
wohnhaft c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Verteidigung

RA Dr. iur. Kurt Langhard, Postfach 2745, 8022 Zürich

Beschuldigte Person **Hiestand Christoph**, geboren am 26.05.1969, von Freienbach, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Verteidigung RA Dr. iur. Kurt Langhard, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022 Zürich

Beschuldigte Person **Von Stockar Daniel**, geboren am 04.09.1961, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Verteidigung RA lic.iur. Peter Bettoni, Hermann Götz-Strasse 21 / Postfach 2290, 8401 Winterthur

Beschuldigte Person **Privatdetektei Ryffel AG**, Baarerstrasse 55, 6300 Zug

Verteidigung RA Dr. iur. Christoph Hohler, Badenerstrasse 75, 8004 Zürich

Beschuldigte Person **Stelzer Peter Christian**, geboren am 13.08.1971, von Unterengstringen, c/o Privatdetektei Ryffel AG, Baarerstrasse 55, 6300 Zug

Verteidigung RA Dr. iur. Christoph Hohler, Badenerstrasse 75, 8004 Zürich

Privatklägerschaft und übrige Geschädigte **Gemäss separatem Verzeichnis**

Straftatbestand **Nötigung etc.**

aus folgenden Gründen:

1. Mit Schreiben vom 13. März 2007 an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (act. 2) erstattete Rudolf unter anderem Strafanzeige wegen Nötigung und Körperverletzung gegen die Angestellten der Bank Bär sowie der Privatdetektei Ryffel AG. So warf er den Beschuldigten zusammengefasst vor, dafür verantwortlich zu sein, dass er und seine Familie in Freienbach (SZ) und Zürich in den Jahren 2004 und 2005 derart observiert worden seien, dass er und seine Familie dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden seien. Dabei hätten die Beschuldigten zumindest in Kauf genommen, dass er und seine Tochter Helena Elmer von diesen Vorfällen gesundheitliche Schäden psychischer Art davontragen hätten.

2. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2011 zogen Rudolf Elmer sowie Adelheid Heckel Elmer (als gesetzliche Vertreterin der Privatklägerin Helena Elmer) sämtliche im vorliegenden Verfahren gestellten Strafanträge zurück und erklärten ihr Desinteresse an einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung der Beschuldigten (act. 47 und 48).

3. Da es somit für die Verfolgung einer allfälligen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB an der nötigen Prozessvoraussetzung des Strafantrages fehlt und das strafprozessuale Institut der Desinteressesments-Erklärung von Betroffenen als Anwendungsfall des Opportunitätsprinzips auch bei Officialdelikten anerkannt ist (Art. 52 StGB, Art. 8 Abs. 1 StPO, vgl. Niklaus Schmid, Schweizerisches Strafprozessrecht, Praxiskommentar, Zürich 2009, N 1 zu Art. 8 StPO) und weder erhebliche private noch öffentliche Interessen, insbesondere auch nicht aus spezial- oder generalpräventiven Überlegungen, eine Führung der Untersuchung erfordern, ist die vorliegende Untersuchung auch unter dem Titel Nötigung etc. ohne Weiterungen einzustellen.

4. Eine allfällige Klage ist daher auf dem Zivilweg geltend zu machen.

5. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Den beschuldigten Personen ist mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

gestützt auf Art. 319 Abs. 1 und Art. 320 StPO;

verfügt:

1. Das Strafverfahren wird eingestellt.
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
4. Den beschuldigten Personen wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
5. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl, vorab zur Genehmigung
 - ◆ die beschuldigten Personen durch ihre Verteidigung (vorgenannt)
 - ◆ die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben

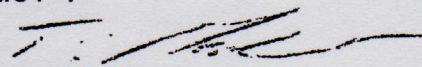
6.4

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich, mit separatem Schreiben

6. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Büro F-1



STA lic.iur. T. Moder

Genehmigt am 20. 11. 2008

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft



Dr. U. Frauenfelder

L STA Frau Dr. U. Frauenfelder Nachf